

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7192

Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Barbara Ostmeier

über L 21

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F - A V 1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Stefan Schmidt

Telefon (0431) 988-1290

Telefax (0431) 988-1293

fb@landtag.ltsh.de

6. Januar 2017

**Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) (Drucksache 18/4734), Antrag der Fraktion der CDU; Partizipations- und Integrationsgesetz für Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4621), Antrag der Fraktion der PIRATEN**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

ich bedanke mich ausdrücklich für die Möglichkeit zu den beiden Anträgen Entwurf eines *Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH)* (Drucksache 18/4734), Antrag der Fraktion der CDU sowie *Partizipations- und Integrationsgesetz für Schleswig-Holstein* (Drucksache 18/4621), Antrag der Fraktion der PIRATEN, Stellung zu nehmen.

Von mir wird es grundsätzlich als hilfreich betrachtet, wenn in einem Landesgesetz Regelungen getroffen werden, die „Integrationsziele“ und Förderungsangebote sowie Zuständigkeiten aufzeigen und Ansprüche begründen. Vor diesem Hintergrund halte ich die Intentionen beider Anträge für begrüßenswert.

Ob ein entsprechendes Gesetz den unbestimmten Begriff „*Integration*“ in der Bezeichnung überhaupt haben sollte, ob dieser Begriff nicht abgelöst werden sollte durch „*Partizipation*“ oder „*Inklusion*“ oder gar „*Diversity Management*“ soll an dieser Stelle nicht abschließend bewertet werden.

Ein kurzer Exkurs dahingehend, wie betroffene Menschen mit Migrationshintergrund die in der Öffentlichkeit ständig geführte Integrationsdebatte empfinden, sei dennoch erlaubt.

Im Zusammenhang mit den Zuwanderinnen und Zuwanderern unterschiedlichster Couleur wie auch den nicht selbst zugewanderten Menschen mit Migrationshintergrund wird meist die Frage der Integration im Wesentlichen „Defizit orientiert“ diskutiert, und zwar im Hinblick auf Bildungsfragen, wie auch hinsichtlich der Beteiligung in der Zivilgesell-

schaft und bei ausländerrechtlichen Aspekten. Es wird debattiert über Integrationsbedürftigkeit, Unterdrückung von Frauen, Kriminalität, Sozialleistungsbezug oder Terrorismus.

Der Begriff „Integration“ kommt in sehr vielen von der Politik und Verwaltung beschlossenen und geschaffenen Programmen und Bezeichnungen von Institutionen vor. Vom „Nationalen Integrationsplan“ bis zur „Migrations- und Integrationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein“, dem Flüchtlingspakt vom 6. Mai 2015 sowie den Thesen zur Flüchtlingskonferenz am 9. November 2016 in Lübeck.

Der Begriff „Integration“ wird in der öffentlichen Diskussion und in politischen Konzepten immer wieder unterschiedlich akzentuiert, er bezeichnet auch verschiedene Sachverhalte. Gemeint ist aber in der Regel, dass gesellschafts- und sozialpolitische Maßnahmen angestrebt werden. Von der Sprachförderung im Kindergarten, über Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang bis zur Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, es sollen z.B. das Bekenntnis zur Aufnahmegesellschaft gestärkt und die Situation von Frauen verbessert werden. Im öffentlichen Diskurs über „Integration“ wird zwar viel über sozialpolitische Maßnahmen und Förderung debattiert, hingegen kaum über rechtliche Verbesserungen für Menschen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme vielleicht von Verbesserungen beim humanitären Aufenthalt. Die Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten im rechtlichen Sinne steht leider oft nicht im Fokus der Diskussion.

Zum Teil wird über „Integration“ im Kontext von Nichtintegration oder Desintegration debattiert und berichtet. Nicht nur die Debatte über Sanktionen, sondern insbesondere das häufige Hervorheben und Bescheinigen, dass bei etlichen Menschen mit Migrationshintergrund die „Integration“ angeblich gescheitert sei oder zumindest noch ein großer Nachholbedarf bestände, lässt einen beständigen Druck auf diese Menschen entstehen, der so nicht auf Menschen ohne Migrationshintergrund lastet.

Dabei ist allen klar, dass es den „Menschen mit Migrationshintergrund“ und „den Flüchtling“ nicht gibt. Es gibt beispielsweise auch nicht die zu integrierende „muslimische Frau“, obwohl diese oft bildlich beim Thema Integration herhalten muss! Meist mit Kopftuch, langem Mantel und Plastiktüte. Nicht nur die tatsächlichen Bilder in Zeitungen und im Fernsehen auch die Bilder in den Köpfen und die damit verbundene Integrationsdebatte haben Wirkung auf die Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Betroffenen kommen trotz der meist sehr guten Annahme von Integrationsangeboten, z.B. den *Sprachkursen* die öffentliche Diskussion, die politischen Vorgaben und die rechtlichen Verpflichtungen oftmals als bevormundend, ausgrenzend, zumindest aber stigmatisierend an. Es ist davon auszugehen, dass dieses dauernde Wiederholen und das Hervorheben der tatsächlichen oder vermeintlichen Integrationsbedürftigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund auch *nachteilige Auswirkungen auf Menschen* haben.

Zum einen hinsichtlich der Verfestigung von Vorurteilen innerhalb der Mehrheitsbevölkerung, zum anderen hinsichtlich der Selbstzuschreibung der Menschen mit Migrationshintergrund, die sich *als defizitär erleben / erleben müssen*.

Unabhängig von den Vorbehalten und Empfindungen, die zumindest einen Teil der „zu Integrierenden“ mit dem Begriff „Integration“ und den damit einhergehenden Assoziationen haben, spielen Integrationsleistungen im engeren und im weiteren Sinne nicht nur hinsichtlich der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und der Akzeptanz durch die Mehrheitsbevölkerung eine wichtige Rolle sondern auch im Aufenthaltsrecht. Insbesondere dann sind sogenannte „Integrationsleistungen“ aufenthaltsrechtlich wichtig, wenn

für abgelehnte Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller ein Aufenthaltsrecht für Deutschland angestrebt wird. So ist die Integrationsleistung der sogenannten eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich bei der Aufenthaltsverfestigung, beim Familiennachzug oder bei der Einbürgerung. Der Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse ist Voraussetzung für den Erhalt von Niederlassungserlaubnissen, bei der Einbürgerung oder aber auch bei der Bewertung von Härtefallanträgen in der Härtefallkommission.

Vor diesem Hintergrund trete ich dafür ein, in sämtliche Überlegungen hinsichtlich eines „Landesintegrations- oder Partizipationsgesetzes“ auch die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt einzubeziehen.

Wenn ein „Landesintegrations- oder Partizipationsgesetz“ die Teilhabe und Inklusion vorantreiben soll, dann muss es sich an alle Ausländerinnen und Ausländer auf Augenhöhe richten und keine Bewertung von Menschen nach wirtschaftlicher Nützlichkeit oder Integrationsbedürftigkeit vornehmen oder nach Bleibeperspektive.

Um die Annahme von Förderungs- und Partizipationsangeboten nicht zu gefährden, sollte möglichst nicht mit Sanktionen gedroht werden. Auch darf nicht der Eindruck entstehen, die Kulturen aus den Herkunftsregionen und die jeweilige individuelle Lebensart hätten eine geringere Wertigkeit als die vermeintlich hier in Schleswig-Holstein praktizierte Alltagskultur.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass trotz vielfach nicht vorhandener Chancengleichheit viele Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein leben, die ohne staatliche oder zivilgesellschaftliche Integrationsangebote ihren Weg erfolgreich gegangen sind, gehen oder noch gehen werden.

Doch nun zu den Anträgen im Einzelnen:

#### **A. Zum Antrag der PIRATEN für ein Partizipations- und Integrationsgesetz (Drucksache 18/4621)**

Die in dem Antrag der PIRATEN zugrunde liegende Intention, durch ein entsprechendes Landesgesetz die Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein zu verbessern, ihnen gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu eröffnen und gleichzeitig jede Benachteiligung und Bevorzugung wegen ihrer Herkunft oder ihres Bekenntnisses auszuschließen, kann ich, wie bereits oben ausführlich dargestellt, nur begrüßen. Diese Intention deckt sich mit den Zielen und Aufgaben meiner Dienststelle.

Auch die Forderung, Ziele und Regelungsbedarfe und -möglichkeiten eines solchen Gesetzes im Rahmen eines Dialogforums unter Federführung der Landesregierung, nicht zwingend des Ministerpräsidenten, erarbeiten zu lassen, erscheint mir als ein durchaus gangbarer Weg, diese komplexe Materie aus verschiedenen Blickwinkeln und aus der Sicht aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen zu durchdringen und so mögliche Fehlsteuerungen durch das Gesetz frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Warum ein entsprechendes Partizipations- und Integrationsgesetz jedoch vorwiegend die Rechte und Interessen von Menschen mit muslimischen Glauben zum Inhalt haben soll, erschließt sich mir nicht.

Soll die „Inklusion“ und „Partizipation“ von Ausländerinnen und Ausländern durch ein Gesetz vorangetrieben und befördert werden, dann muss dieses Gesetz als Zielgruppe alle Zuwanderinnen und Zuwanderer haben.

Etwas anderes wäre die Frage des Dialoges oder ein Vertrag wie zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg - und dem Verband der Islamischen Kulturzentren aus dem Jahre 2012.

Im Rahmen eines Dialogforums unter Federführung der Landesregierung, ein entsprechendes Gesetz zu erarbeiten, wird von hier aus grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Gerade wenn es darum geht, von Zuwanderinnen und Zuwanderern aber auch von anderen Bevölkerungsgruppen etwas abzufordern oder auch nur diese anzusprechen, ist es hilfreich und sinnvoll, diese an der Erarbeitung entsprechender politischer Vorgaben zu beteiligen.

In der Vergangenheit ist dies leider nicht immer in ausreichendem Maße geschehen, beispielsweise bei dem so genannten „*Aktionsplan Integration*“ der Landesregierung.

Bei den Folgekonzepten des „Aktionsplanes Integration“, dem „*Flüchtlingspakt - Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an*“ oder auch der Flüchtlingskonferenz der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im November 2016 gab es schon mehr Beteiligung Dritter, wie Nichtregierungsorganisationen und Migrantenselbstorganisationen, wie auch meiner Dienststelle, jedoch wurden die wesentlichen Vorgaben der Konzepte bzw. Veranstaltungen durch die Landesregierung gemacht.

Eine Anhörung wie vorliegend durch den Innen- und Rechtsausschuss kann nach meiner Einschätzung nicht ausreichend sein, um eine breite Öffentlichkeit zu beteiligen, ist jedoch ein wesentlicher Schritt, der über das hinausgeht, was bei den vormaligen Konzepten der Fall war.

Weder der Vorschlag der Fraktion DIE PIRATEN, noch der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sieht die Einrichtung eines „Begleitausschusses“, eines „Expertengremiums“ besetzt mit Fachleuten, die nicht aus der Landesregierung kommen, oder aber regelmäßige Versammlungen, möglicherweise auch unter wechselnder Beteiligung von Organisationen vor, um beispielsweise Ziele, Vorgaben oder Anforderungen, die im Rahmen eines entsprechenden Gesetzes zu stellen sind, wenn nicht zu beschließen, so doch zumindest zu erörtern oder zu evaluieren.

## **B. Zum Antrag der CDU für ein Gesetz über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4734)**

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion enthält Regelungen, die zumindest z. T. übereinstimmen mit denen des zum 01. Januar 2017 in Kraft getretenen Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG). Wörtliche oder von der Formulierung ähnliche Überschneidungen mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in

Nordrhein-Westfalen vom Februar 2012 und dem Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom Dezember 2010, sind nicht vorhanden oder nur sehr rudimentär.

Im Hinblick auf die **unter § 1“Integrationsziele“** im Gesetzentwurf genannten Integrationsziele wird begrüßt, dass Menschen für die Zeit ihres Aufenthaltes Hilfe und Unterstützung angeboten werden soll, um ihnen das Leben in dem fremden und unbekanntem Land zu erleichtern.

Ohne auf die Frage einzugehen, ob die Formulierung *„für die Zeit ihres Aufenthalts“* suggeriert, dass, sobald Krieg und Verfolgung nicht mehr gegeben sind, eine Rückkehr erfolgen soll/könnte, wird von hier aus kritisch gesehen, dass die Zuwanderinnen und Zuwanderer als *„Gäste“* betrachtet werden sowie dass eine unbedingte Achtung der *„Leitkultur der Grundwerte“* gefordert wird.

Die Formulierung *„Gast“* suggeriert zum einen, einen grundsätzlich nur vorübergehenden Aufenthalt und zum anderen, dass nicht von einem *„Heimischwerden“* mit offener Perspektive ausgegangen wird, wie auch Gäste selbstverständlich weniger Rechte haben als Gastgeber, zumindest dann, wenn es *„auf das Durchsetzen“* von entsprechenden Ansprüchen ankommt. Es sollte selbstverständlich sein und ist auch sanktionsbewert, dass die Gesetze in Deutschland/Schleswig-Holstein auch von den Zugewanderten berücksichtigt und beachtet werden.

Wünschenswert wäre ebenfalls, wenn Wertentscheidungen des Grundgesetzes von allen hier lebenden Menschen mitgetragen und verinnerlicht würden. Werte können jedoch nicht oktroyiert werden, sondern müssen aufgrund ihrer Überzeugungs- und Strahlenkraft von den jeweiligen Personen freiwillig übernommen werden, wobei unterstellt wird, dass auch nicht alle Mitglieder der Mehrheitsbevölkerung sämtliche Wertentscheidungen des Grundgesetzes für sich als bindend erachten, auch wenn dies möglicherweise keine Auswirkung auf deren gesetzestreu Verhalten hat.

Die Formulierung *„Leitkultur der Grundwerte“* sollte nicht als ein Integrationsziel benannt werden, vielmehr wie auch unter § 1 Absatz 2 aufgenommen, die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wozu selbstverständlich auch die zurecht in den Text aufgenommene *„Übernahme von Verantwortung“* gehört.

Ziel eines entsprechenden Integrationsgesetzes kann/könnte es auch sein, für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu werben, jede Form von Rassismus, Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen, eine Kultur der Anerkennung und Gleichberechtigung miteinander auf der Basis freiheitlich demokratischer Grundordnung voranzutreiben sowie die Zuwanderinnen und Zuwanderer in demokratische Strukturen einzubinden und die Mehrheitsbevölkerung interkulturell zu öffnen.

Bei **§ 2 „Begriffsbestimmungen“** wird unter Bezugnahme auf Normen des Aufenthaltsgesetzes dargelegt, für welche Personengruppen das Integrationsgesetz Anwendung finden sollte, nämlich auf Ausländerinnen und Ausländer, die sich dauerhaft berechtigt in Schleswig-Holstein aufhalten sowie Ausländerinnen und Ausländer, die sich

noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung haben, aber bei denen ein dauerhafter rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist.

Das Integrationsgesetz soll auch Anwendung finden können auf deutsche Staatsangehörige, siehe § 2 Absatz 3, zumindest dann, wenn diese besonders integrationsbedürftig sind.

Nach hiesiger Wertung sollten die durch ein entsprechendes Integrations- und Partizipationsgesetz offerierten/vorgehaltenen Angebote und Leistungen sich an alle Ausländerinnen und Ausländer richten, die entsprechenden Förderungsbedarf haben oder für sich sehen. Hier sollte es keine Unterscheidung zwischen denen mit Daueraufenthalt oder Aufenthaltsperspektive (Anerkennungsquote von 50 % plus x oder Benennung spezieller Herkunftsländer) und anderen mit ungesichertem Aufenthalt geben.

Als problematisch wird erachtet, deutsche Staatsangehörige in landesrechtliche Verpflichtungen aufzunehmen, die sich in erster Linie an Ausländerinnen und Ausländer richten. Unabhängig davon, ob nicht möglicherweise auch bei deutschen Staatsangehörigen ohne Migrationshintergrund ein erheblicher Förderungsbedarf vorliegen könnte, darf es keine *Deutschen* „erster“ und „zweiter Klasse“ geben.

Unter **§ 3 „Allgemeine Integrationsförderung“** sind diverse Ziele und Maßnahmen aufgeführt.

Der unter **§ 3 Absatz 1** formulierter Obersatz *„Gelingende Integration bedarf der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie des Respekts vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen“* wird von hier aus inhaltlich voll mitgetragen.

Die sich dann anschließende Formulierung der *„Förderung der Leitkultur der Grundwerte“* suggeriert, dass diese *„Leitkultur der Grundwerte“*, zumindest von der überwiegenden Zahl der Zuwanderinnen und Zuwanderer, nicht geteilt wird bzw. diese an die Leitwerte erst einmal herangeführt werden müssen.

Eine neutralere Formulierung wird von hier aus empfohlen, wie sich diese u. a. ergibt aus dem *„Vorläufigen Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs“*, überarbeitete Neuauflage, Oktober 2016, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Dort heißt es u. a. *„...Die übergeordneten Zielsetzungen für einen Orientierungskurs sind:*

- *Verständnis für das deutsche Staatswesen wecken*
- *Positive Bewertung des deutschen Staates entwickeln*
- *Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Einwohner und Staatsbürger vermitteln*
- *Fähigkeit herausbilden, sich weiter zu orientieren*
- *Zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben befähigen*
- *Interkulturelle Kompetenz zu erwerben“*

Diese Oberziele, die angestrebt werden durch die Teilnahme an dem Orientierungskurs haben sich nach hiesiger Einschätzung bewährt, ohne eine Höherwertigkeit möglichen anderen gesellschaftlichen Vorstellungen gegenüber auszudrücken.

Die Teilnahme an den vorgenannten Orientierungskursen ist unter vielen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen ohnehin vorgeschrieben, insofern wird verwiesen auf die §§ 44, 44a AufenthG.

Als sehr positiv wird von hier das eindeutige Bekenntnis des Gesetzentwurfes **§ 3 Absatz 3 zur Migrationssozialberatung** gewertet. Eine nähere Ausdifferenzierung wäre wünschenswert, insbesondere dahingehend, dass die vom Land finanzierten Migrationssozialberatungsstellen sich richten sollten an alle Ausländerinnen und Ausländer - von denen, die sich noch im Asylverfahren befinden, bis zu den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

Ob eine nähere Ausdifferenzierung der vom Land zu finanzierenden Migrationssozialberatungsangebote auch in Abgrenzung zu den vom Bund finanzierten erforderlich ist, ist eine Geschmacksache, möglicherweise reicht ja ein Querverweis zu den entsprechenden Regelungen des Landes wie „*Migrationsberatung Schleswig- Holstein Rahmenkonzept Gültig ab 01.01.2016*“ und „*Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (Förderrichtlinie Migrationsberatung) vom 11.01.2016*“.

Das Bekenntnis unter **§ 3 Absatz 4** „Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, religiös motiviertem Extremismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ zu ergreifen, wird für sinnvoll und hilfreich erachtet, insbesondere dann, wenn Zielrichtung auch die Mehrheitsbevölkerung ist.

Die Aufzählung unter **§ 3 Absatz 4b** „Zwangsverheiratungen, Kinderehen, Genitalverstümmelungen und Vollverschleierung von Frauen sowie Gewalt im Namen der Ehre“, scheint nach meiner Wertung nicht zielführend zu sein, sondern eher geeignet Vorurteile in der Mehrheitsbevölkerung zu bestärken.

Die Rechtslage sieht schon jetzt vor, dass Zwangsehen nicht zu einem Aufenthaltsrecht führen dürfen und können, insofern gibt es entsprechende Normen im Aufenthaltsrecht (z.B. § 27 Absatz 1a Nr. 2 AufenthG) sowie sind vom Grundsatz Ehen zwischen unter 14-Jährigen und Volljährigen in Deutschland ohnehin verboten. Das Eintreten gegen Verheiratung von Kindern und Jugendlichen wird für von mir für sinnvoll erachtet, sollte aber nicht Niederschlag in dem Integrationsgesetz finden.

Die Frage der Genitalverstümmelung ist ein Bestandteil etlicher möglicher Verfolgungsgründe, die im Rahmen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung geltend gemacht werden können und sollten. Hier wäre es hilfreich die Stellen im Land, die Verfahrensberatung durchführen, zu qualifizieren und die Rahmenbedingungen bei der Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu optimieren. In diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Fachveranstaltung „*Geschlechtsspezifische Verfolgung - Keine Relevanz für Schutzende?*“, die meine Dienststelle zusammen mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, der Heinrich-Böll-Stiftung, am 18. Januar 2017 im Landeshaus durchführen wird.

Das unter **§ 3 Absatz 5** aufgeführte Ziel von Migrantenselbstorganisationen zu stärken und ehrenamtliches Engagement zu unterstützen, wird für hilfreich und zielführend erachtet.

Es mag zu hinterfragen sein, wie und ob eine Rückkehrberatung, aufgeführt unter **§ 3 Absatz 6**, insbesondere aber auch die Frage der Durchsetzung der Ausreisefrist enthaltenen **§ 4** im Zusammenhang mit einem Integrationsgesetz stehen. Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen sowie das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin enthalten jedenfalls entsprechende Normen nicht

Unabhängig davon wird auch es von hier aus für sinnvoll erachtet, entsprechend qualifizierte und personell gut ausgestattete Rückkehrberatungsangebote vorzuhalten. Bei diesen sollte aber eine ergebnisoffene Beratung durchgeführt werden, die sich an den Interessen und Bedarfen der freiwillig ausreisenden Ausländerinnen und Ausländern orientiert und nicht an der Optimierung der Aufenthaltsbeendigungen.

Unter **§ 3 Absatz 7** wird in dem Gesetzentwurf ausgeführt, dass „*migrationsbedingte Erwägungen*“ im Rahmen von Ermessenentscheidungen berücksichtigt werden können sollen, soweit diese den in § 1 genannten Integrationszielen dienen können. Im Aufenthaltsrecht gibt es eine Vielzahl von Normen, die ein Ermessen eröffnen.

Im Hinblick auf die meisten Normen findet u. a. die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsrecht“ vom Oktober 2009 Anwendung und gibt Vorgaben im Hinblick auf Ermessenentscheidungen. Hierneben scheint kein Raum zu sein, durch ein Landesintegrationsgesetz weitere Ermessenskriterien, die mit „*migrationsbedingten Erwägungen*“ begründet werden, aufzunehmen, zumal diese sehr unbestimmt sind, wie beispielsweise die „*unabdingbare Achtung der Leitkultur der Grundwerte*“ oder die „*Überforderung der gesellschaftlich integrativen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes*“.

**§ 4 „Durchsetzung der Ausreisepflicht“** enthält Vorgaben zur Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Zwangswise Aufenthaltsbeendigungen gegenüber Minderjährigen lehne ich ebenso ab wie bei Familien mit minderjährigen Kindern, erkrankten Ausländerinnen und Ausländern, Menschen mit Behinderungen oder Personen, die in ein Herkunftsland zurückgeschickt werden, in dem sie einer Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung, Glauben oder Weltanschauung ausgesetzt sind, auch wenn diese Diskriminierungen nicht den Grad erreichen, der ein gesetzliches - wenn auch nur vorübergehendes - Aufenthaltsrecht begründet.

Zwangswise Aufenthaltsbeendigungen dürfen nicht dazu führen, dass die Ausreisepflichtigen im Herkunftsstaat oder dem Zielstaat der Abschiebung in wirtschaftlicher Not leben müssen oder keine angemessene Wohnung erhalten können.

Bundesweit organisierte Ausreisezentren halte ich ebenso für problematisch wie Abschiebehaftanstalten und Ausreisezentren der Länder oder Ausreisegewahrsam. Abschiebehaft wird von mir grundsätzlich abgelehnt, die Erfahrung durch die Beteiligung meiner Dienststelle im Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft hat mich darin bestärkt. Unabhängig davon sehe ich die Notwendigkeit, nur in Ausnahmefällen ausreisepflichtige Ausländerinnen oder Ausländer in Abschiebehaft zu nehmen.



Aber auch Ausreisezentren halte ich nicht für ein geeignetes Instrumentarium um Aufenthaltsbeendigungen zu beschleunigen.

Die Erfahrungen mit dem Ausreisezentrum in Neumünster in der Zeit von 2006 bis 2008 - das von einem hochrangigen Vertreter des Ministeriums als ein „Kompetenzzentrum zur Förderung der Rückkehr von ausreisepflichtigen Ausländern“ bezeichnet wurde - belegt, dass derartige Einrichtungen nicht besonders effektiv sind.

Ausweislich der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 2. Juni 2009, Drucksache 16/2656, sind in der Zeit von 2006 bis 2008 von den Ausländerinnen und Ausländern, denen gegenüber eine Wohnverpflichtung zur Wohnsitznahme in der GUA (Ausreisezentrum) ausgesprochen wurden, lediglich 9 % freiwillig ausgereist und 3,2 % abgeschoben wurden.

Aber nicht die zu erwartende mangelnde Effizienz des Ausreisezentrums ist mein Hauptargument gegen die bereits erfolgte Einrichtung des Ausreisezentrums des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten, sondern weil die Nachteile für die betroffenen Schutzsuchenden eindeutig gegenüber den möglicherweise unterstellten Vorteilen, nämlich einer effektiveren und schnelleren Aufenthaltsbeendigung, bei Weitem überwiegen.

Ob eine Beschleunigung der Ausreise erreicht werden kann, ist schon zweifelhaft, denn bereits bis zum Jahresende 2016 handelte das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Amtshilfe für die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städten bei Botschaftsvorfürungen, Passbeschaffungsmaßnahmen, der Durchführung von Abschiebungen sowie der Weitergabe von Informationen über die Herkunftsländer, dem Herstellen des Kontaktes zu den Botschaften der Herkunftsländer und dergl..

Warum dieses Verwaltungshandeln dadurch effektiver werden soll, dass die ausreisepflichtigen Personen vor Ort in Boostedt sind, erschließt sich mir nur schwer. Auch wenn die Unterbringung in einem Ausreisezentrum keinen Haft- und Strafcharakter haben darf, wird dies mit Sicherheit von den Betroffenen so empfunden. Die betroffenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer werden aus ihrem Lebensumfeld gerissen, z. T. nachdem sie dort viele Jahre gelebt haben. Müssen ganze Familien im Ausreisezentrum ihren Wohnsitz nehmen, wird eine mühsam aufgebaute soziale Infrastruktur zerstört werden, der Kontakt zu den ehrenamtlichen aber auch hauptamtlichen Helferinnen und Helfern wird abgebrochen.

Unabhängig von den Folgen für die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer dürfte dies auch, zumindest bei einem Teil der ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützer, zu Missmut führen. Es scheint mir nicht ausgeschlossen, dass Familien, zumindest volljährige Familienmitglieder, getrennt werden, dann nämlich, wenn ein Teil der Familie das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten hat und das Verfahren noch läuft, beispielsweise bei volljährigen Geschwistern, volljährigen Kindern und sonstigen Verwandten und Bekannten. Die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, zumindest die, die schon eigenständig in den Kommunen eine Wohnung bezogen hatten, die selbstverständlich im Herkunftsland selbstständig gelebt und sich versorgt hat-

ten, werden plötzlich zur Unselbstständigkeit verdammt, sie können nicht eigenständig für den Lebensunterhalt einkaufen, sie können nicht kochen, sie können wegen der geplanten Residenzpflicht nicht die Personen besuchen, die in dem Bereich der vormals für sie zuständigen Ausländerbehörde wohnen, es sei denn, es wird ausdrücklich eine entsprechende Genehmigung erteilt. Schließlich wird der Kontakt zu den vormaligen Beratungsstellen, aber auch zu Migrantenselbstorganisationen, Moscheen und dergl. unterbrochen/abgebrochen. Wie weit das Zuführen der ausreisepflichtigen Ausländer in das Ausreisezentrum dazu führt, dass diese in der Öffentlichkeit oder von Bekannten als so genannte „Asylbetrüger“ stigmatisiert werden, bliebe abzuwarten.

Sowohl im Hinblick auf die grundsätzlich durchzuführenden Aufenthaltsbeendigungen über den Flughafen Fuhlsbüttel Hamburg, die Abschiebungen aus der Ausreiseeinrichtung sowie die Abschiebungen aus dem Ausreisegewahrsam halte ich es nach wie vor für erforderlich, eine so genannte Abschiebungsbeobachtung, wie sie bereits in der Vergangenheit bestanden hatte, zu etablieren. Ein Abschiebungs-Monitoring ist nicht nur im Interesse der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch geeignet, die Abschiebungspraxis zu evaluieren und frühzeitig auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und diesen entgegen zu wirken.

Die Einschätzung unter **§ 5 „Sprache“** „dass nur wer Deutsch spricht, sich voll umfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen kann sowie das eigene Engagement beim Spracherwerb im Eigeninteresse der Migrantinnen und Migranten liegt“, wird als zutreffend erachtet. Wünschenswert wäre auch wie unter § 5 Absatz 2 vorgegeben, dass erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer, die drei Jahre in Deutschland gelebt haben, sich in Deutsch verständigen können sollten.

Die Erfahrung der letzten Jahren und Jahrzehnte hat gezeigt, dass dies aber in einigen Fällen nicht erreichbar ist sowie abhängig ist von den individuellen Lasten, die Einzelne zu tragen haben, insbesondere aber auch deren Vorbildung oder der Sprachkenntnisse einer oder mehrerer Herkunftssprachen.

Das Ziel des Erwerbs der deutschen Sprache sollte aber auf keinen Fall zusätzlich zu den ohnehin gegebenen Sanktionsmöglichkeiten mit weiteren Sanktionen belastet werden.

Schon jetzt sieht die bestehende Rechtslage vor, dass Aufenthaltsverfestigungen nur bei einem entsprechenden Sprachniveau erfolgen können, beispielsweise B1 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen), enthalten in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass auch bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen Bezug genommen wird auf Verpflichtung von Ausländern zur Teilnahme an einem Integrationskurs, siehe § 8 Absatz 3 AufenthG, wie auch § 44a AufenthG ein bundesgesetzliches Instrumentarium ist, um das Erlernen oder zumindest die Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen voranzutreiben, auch durch entsprechende Sanktionen.

Die unter **§ 5 Absatz 4** aufgestellte Forderung der Kostentragungspflicht beim Heranziehen einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers verstehe ich nicht ganz. Nach hiesiger Kenntnis haben vom Grundsatz die Personen die Kosten eines Sprachmittlers zu tragen, die dessen Tätigwerden notwendig erscheinen lassen. Das sind in aller Regel die Zuwanderinnen und Zuwanderer. Es gibt weder in dem Landesverwaltungsgesetz, noch im Aufenthaltsgesetz zwingende Vorschriften, die zumindest beim Alltagsgeschäft, das Stellen eines Dolmetschers durch die öffentliche Verwaltung und die Kostentragungspflicht durch die Verwaltung vorsehen.

Dass unter **§ 6 „Vorschulische Sprachförderung“** hervorgehoben wird, wie wichtig die vorschulische Sprachförderung ist und die Träger von Kindertageseinrichtungen gefördert und in die Lage versetzt werden sollen, entsprechende Angebote vorzuhalten, halte ich für richtig.

Was als „*die allgemein übliche Mimik und Körpersprache*“ im Zusammenhang mit der deutschen Sprache gemeint ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Grundsätzlich wird es begrüßt, wenn lokale Sprachen, seien es Friesisch, Plattdeutsch oder Romanes, auch schon im Kindesalter an die nicht diese Sprachen kennenden Kinder herangetragen werden. Ob Friesisch und Plattdeutsch jedoch Dialekte oder Sprachen sind, scheint in der Wissenschaft unterschiedlich beurteilt zu werden. Etwas spricht dafür, dass es eigene Sprachen sind.

Neben der Förderung des Friesischen, Plattdeutschen, möglicherweise auch des Dänischen und Romanes, halte ich es aber für sinnvoll, wenn auch die Sprache des Herkunftslandes der jeweiligen Kinder gefördert wird und sei es nur dadurch, dass zugelassen wird, dass die Kinder in dieser Sprache miteinander kommunizieren. Wer seine eigene Sprache gut beherrscht und ein positives Verständnis/Verhältnis zu dieser hat, ist auch offener und kompetenter, andere Sprachen zu erwerben.

Ob das Integrationsgesetz Schleswig-Holstein eine ausreichende Rechtsgrundlage wäre, um Eltern zur Teilnahme an einem Fördergespräch, wie unter § 6 Absatz 4 vorgesehen, zu verpflichten, könnte zweifelhaft sein. Die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Kindertageseinrichtungen, enthalten in § 6 Absatz 5, scheinen ein scharfes Schwert zu sein.

Der unter **§ 7 „Frühkindliche Bildung“** festgeschriebene Auftrag an die Kindertageseinrichtungen, den Kindern eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identitätsentwicklung zu ermöglichen, wird von mir grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Ob die in den Kindertageseinrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch ausreichend qualifiziert sind, insbesondere bei der Vielfalt religiöser Identitäten von Aleviten, Alaviten, Schiiten, Sunniten über Ahmadija bis zu Jesiden dies zu tun, könnte zweifelhaft sein, insofern wäre möglicherweise ein Nachschulungsbedarf gegeben.

Schon jetzt ist aber ähnliches als Ziel enthaltenen in § 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz KiTaG Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.06.2006). In dem KiTaG sind als zu

berücksichtigende Bildungsbereiche neben anderen, wie Kultur, Gesellschaft und Politik, musisch- ästhetische Bildung und Medien, auch Ethik, Religion und Philosophie aufgeführt.

Die unter Absatz 1 des **§ 8 „Schulen“** enthaltene Intension wird vom Grundsatz begrüßt. Es fragt sich jedoch, ob die Aufzählung erforderlich ist oder nicht ein Hinweis auf § 4 „Pädagogische Ziele“, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, SchulG in der Fassung vom 31. Juli 2014, genügt hätte.

Dort heißt es nämlich u. a.:

*(6) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.*

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass derzeit Praxis der Landesregierung ist in den Landesunterkünften für Asylsuchende, keinen vollwertigen Unterricht anzubieten, sondern anderweitigen Unterricht im Sinne des § 21 SchulG. Dieses Vorgehen halte ich für rechtlich und praktisch fragwürdig. Nach dem Schulgesetz wird die Schulpflicht durch Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den einer Ersatzschule erfüllt. So genannter „anderweitiger Unterricht“ darf nur ausnahmsweise vom Bildungsministerium als Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Eine Schule im Sinne des Schulrechtes ist eine organisierte, auf Dauer angelegte Einrichtung, in der im Laufe der Zeit eine wechselnde Zahl von Schülerinnen und Schülern zur Erreichung allgemein festgelegter Erziehungs- und Bildungsziele planmäßig durch hierzu ausgebildete Lehrkräfte gemeinsam unterrichtet wird. Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand werden in den meisten Unterkünften des Landes nicht „hierzu ausgebildete Lehrkräfte“ eingesetzt, insbesondere aber ist weder von einer Planmäßigkeit im Sinne eines Lehrplans oder eines anderweitigen Beschulungskonzepts auszugehen.

Die in § 8 Absatz 2 gesehene Notwendigkeit, Lehrkräfte zu dem Bereich „interkulturelle und integrative Kompetenz“ fortzubilden und zu sensibilisieren zu den Themen Rassismus, religiös motivierten Extremismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, begrüße ich außerordentlich und kann das voll mittragen.

Den Absatz 3 des § 8 verstehe ich dahingehend, dass DaZ-Angebote gemeint sind.

Die Forderungen unter **§ 9 „Berufsschulen“** werden von hier aus voll umfänglich mitgetragen. Vor dem Hintergrund, dass eine berufliche Integration und eine Perspektive auf eine dauerhafte und qualifizierte Beschäftigung am ehesten erreicht werden kann, wenn ein in Deutschland erworbener oder zumindest ein hier anerkannter Schulab-

schluss vorliegt, halte ich es für erforderlich, die Berufsschulpflicht für alle jungen Ausländerinnen und Ausländer, mithin insbesondere die jungen Flüchtlinge, die nicht die Möglichkeit hatten, in Deutschland einen Schulabschluss zu erreichen/zumindest nicht drei Jahre zur Schule gehen konnten, zeitlich zu erweitern.

Meiner Einschätzung nach braucht Schleswig-Holstein ein landesweites Konzept zur Beschulung von jungen Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ins Schulsystem bis zum Alter von 27 Jahren, damit sichergestellt wird, dass die Personen, die nicht bereits in ihrem Herkunftsland 9 Jahre die Schule besucht haben, die Möglichkeit erhalten, in Deutschland einen entsprechenden Schulabschluss zu erreichen.

Bei der Ausweitung der Berufsschulpflicht wäre zu berücksichtigen, dass es nicht nur darum gehen kann, die Altersgrenze für eine ein- oder zweijährige Vorbildung zu erhöhen, sondern die Gesamtbesuchsdauer eines Berufsbildungszentrums deutlich auszuweiten, damit ein Schulabschluss erreicht werden kann.

Einhergehend mit der Ausweitung der Berufsschulpflicht müssen dann auch genügend qualifizierte Lehrkräfte eingestellt und finanziert bzw. vorhandene entsprechend qualifiziert und der erhöhte Raumbedarf geklärt werden, um der dann deutlich erhöhten Nachfrage gerecht zu werden. Eine ausreichende Versorgung mit Deutschunterricht an Beruflichen Schulen (DaZ-Klassen), ist natürlich ebenfalls zu gewährleisten.

Da durch den Erhalt eines deutschen Schulabschlusses davon auszugehen ist, dass eine schnellere, effektivere und nachhaltigere Integration und Lebensperspektive in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglicht wird, lohnen sich nicht nur aus humanitären Gründen, sondern insbesondere auch aus volkswirtschaftlichen Gründen die entsprechenden Investitionen ins Schulsystem.

Die in **§ 10 „Hochschulen“** vorgesehenen Möglichkeiten, dass die Hochschulen im Land einen allgemeinen Bildungsbeitrag leisten könnten angesichts der neu eingereisten Zuwanderinnen und Zuwanderern, empfinde ich als interessant. Die Idee, dass studierwilligen und studierfähigen aber mit migrationsbedingten Bildungslücken eingereisten Migrantinnen und Migranten spezielle Angebote unterbreitet werden sollten/könnten, ist sicher hilfreich.

Ähnlich wie in der bayerischen Regelung scheint ja auch gewollt zu sein, dass es Angebote zu sui generis geben soll.

Nicht ganz klar ist mir, was die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sein sollen. Anders als in § 1 des Gesetzentwurfes scheinen Zielgruppe auch Personen, mit ungesichertem Aufenthalt zu sein, zumindest im Ausnahmefall. Wenn dies gewünscht ist, wird das ausdrücklich begrüßt.

Die in **§ 11 „Sport“** aufgeführten positiven Wirkungen, die der Sport für Menschen mit Migrationshintergrund haben kann, werden sehr ähnlich von mir bewertet. Vor diesem Hintergrund hat der Landessportverband ja bereits zu Beginn des Jahres 2016 umfangreiche Regelungen getroffen, von denen Menschen mit ungesichertem Aufenthalt profitieren können. Das Maßnahmenpaket des Landessportverbandes vom März 2015 ist

aus hiesiger Sicht nicht nur inhaltlich gut, sondern wird wohl auch weitgehend umgesetzt. Daneben gibt es die Arbeitsgruppe Flüchtlinge/Integration durch Sport, initiiert durch den Landessportverband Schleswig-Holstein, die sich regelmäßig trifft und an der u. a. meine Dienststelle beteiligt ist.

Die Maßnahmen des Landessportverbandes beinhalten u.a. die Übernahme des Versicherungsschutzes durch den Landessportverband für alle Asylsuchenden/Flüchtlinge, die an Angeboten in den Vereinen und Verbänden des Landessportverbandes teilnehmen wollen. Dieser Schutz gilt sowohl für die Sportlerinnen und Sportler als auch für Begleitpersonen. Es wird eine Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung erstellt, um die örtlichen Kontaktstellen für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Vereinen und Verbänden des Landessportverbandes zusammenzubringen. Auch erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein in Bezug auf schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Dabei ist eine Förderung der Kooperation von Vereinen mit ca. 100 DaZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache), in denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche unterrichtet werden ein Thema. Ziel ist auch die Sensibilisierung der Sportvereine und -verbände bezüglich des Themas Asylsuchende/Flüchtlinge durch Unterstützung der Netzwerkarbeit der Organisationen vor Ort. Weiterhin erfolgten themenbezogene Qualifizierungen der Vereine und Verbände. Auch ist schon ein Antwortkatalog (FAQ) als Unterstützung für die Vereine und Verbände zu Themen wie notwendige Vereinsmitgliedschaft, Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände, Residenzpflicht, minderjährige Asylsuchende, Sozialleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket etc. erstellt worden.

Das unter **§ 12 „Verantwortungsbereitschaft der Wirtschaft“** benannte Anliegen des Gesetzentwurfes, die Wirtschaft mit in die Verantwortung für die „Integration“ in den Arbeitsmarkt zu nehmen, halte ich grundsätzlich für richtig. Mehr als ein allgemeines Bekenntnis ist diese Norm jedoch nicht, wobei es von hier aus auch für nachvollziehbar erachtet wird, dass die konkrete Ausgestaltung in einem anderen Rahmen erfolgen muss. Für problematisch wird von mir erachtet, dass auch in dieser Norm von der *„Leitkultur der Grundwerte“* ausgegangen wird, unabhängig von der Frage, was das im Einzelnen bedeutet und welche Botschaft transportiert wird. Ich halte es für sinnvoller, die jeweils berufsbedingten Anforderungen transparent zu machen und zu vermitteln sowie die jeweiligen Unternehmensphilosophien.

Unter **§ 13 „Integrationspauschale“** werden in dem Gesetzentwurf Ausführungen zu der so genannten Integrationspauschale gemacht. Da der Antrag von Anfang Oktober 2016 stammt, vermute ich, dass zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, auf welche Regelung sich Anfang November die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung geeinigt haben. Möglicherweise ist aber auch bewusst eine andere Regelung gewollt.

Es ist leicht nachvollziehbar und wird von hier auch für verständlich erachtet, dass die Kommunen für die wertvolle Aufgabe der Aufnahme- und Unterbringung von Flüchtlingen ausreichend finanziell ausgestattet werden und auch weiterhin ausgestattet werden sollen. Das den Kommunen zur Verfügung gestellte Geld, das nicht für die unmittelbare Unterbringung und Versorgung von Personen mit ungesichertem Aufenthalt zur Verfügung gestellt wird, soll aber nach meiner Ansicht integrationsorientierte Projekte mitfi-

nanzieren helfen, insofern braucht es konkrete Vorgaben durch das Land, auch damit eine Vergleichbarkeit der Arbeit gesichert werden kann.

Es ist sinnvoll, dass den Kommunen Geld in die Hand gegeben wird, um mit diesen zusätzliche Integrationsangebote zu schaffen. Problematisch ist, dass sich der Rahmen dessen, wofür das Geld vorgesehen ist, von der ersten Erlassformulierung aus dem September 2015 zu der Variante vom Januar 2016 stark verändert hat. Zu begrüßen ist, dass sich der Geldbetrag von 900 € auf 2.000 € pro zugewiesenem Schutzsuchenden später erhöht hat. Die neueste Regelung vom 6. November 2016 *“Integrationsfestbetrag + Integrations- und Aufnahmepauschale“* sieht für 2017 vor eine Integrations- und Aufnahmepauschale von 1.250 Euro pro den Kommunen zugewiesenem Flüchtling und 750 Euro in 2018. Geld wird auch erstattet beim Familiennachzug, daneben gibt es einen Sockelbetrag.

Kritisiert wird von mir an der derzeitigen Regelung, dass die Schwerpunkte für die Integrationspauschale eingesetzt werden sollten von ursprünglich 12, die im Wesentlichen integrationsrelevante Angebote darstellten, auf 5 reduziert wurden und nunmehr noch unverbindlicher dargestellt werden. Da die Kommunen nicht im Einzelnen darlegen müssen, was mit dem Geld geschieht, kann theoretisch das Geld auch für den Kauf von Containern eingesetzt werden, ohne dass ich das hier jemandem unterstelle.

Die Regelungen in § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfes hinsichtlich der 12 Punkte für die das Geld als Betreuungs- und Beratungsschwerpunkt ausgegeben werden kann/sollte, sind nach hiesiger Einschätzung zielführend und hilfreich und würden die von mir bis dato im Hinblick auf die Integrationspauschale geäußerte Kritik obsolet sein lassen.

Die unter **§ 14 „Zuständige Landesbehörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen“** des Erlassentwurfes vorgesehene Wohnsitzzuweisung und Wohnsitzauflage wird von hier aus grundsätzlich abgelehnt. Aus Überlegungen hinsichtlich der Integration in die Gesamtbevölkerung mag es sinnvoll scheinen, wenn es landesweit eine vergleichbare Verteilung von Menschen mit Migrationshintergrund gibt und nicht einige Kommunen - es wird sich wohl um kreisfreie Städte handeln - einen deutlich höheren Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund haben.

So lange es aber keine vergleichbaren Integrationsangebote gibt und keinen vergleichbaren Zugang zu allgemeinen Bildungsangeboten, zu Ausbildung, Fortbildung und Arbeitsmarkt ist es auch aus Gründen der Integration in die hiesigen Verhältnisse wenig sinnvoll, Flüchtlinge lediglich nach entsprechenden Quoten den Kommunen zuzuweisen.

Unabhängig davon, dass dies, zumindest wenn es mit dem Zweck der angemessenen Verteilung von Sozialleistungen begründet wird, europarechtswidrig ist bzw. sein könnte, gibt es bis dato auch keinerlei belastbare Untersuchungen, die belegen, dass durch eine quotenmäßige Zuweisung eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen kann und wird.

Schließlich gehe ich davon aus, dass Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben, sehr wohl autonom entscheiden können und sollten, wo sie sich im Bundesland ansiedeln möchten. Es gibt eine Vielzahl von Gründen für die jeweiligen Entscheidungen, wobei eine sicher der Zugang zu Integrationsangeboten ist, andere aber auch der

Wunsch des Zusammenlebens mit Familienangehörigen, Zugang zu religiösen Angeboten, Nähe zu Freunden und Verwandten etc.

Die unter **Absatz 1 des § 15 „Sonstige Landesleistungen“** gewünschte Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer, die über 16 Jahre alt sind, von Leistungen des Landes auszuschließen, wenn deren Identität nicht zuverlässig bestätigt ist, kann vom Grundsatz nachvollzogen werden. Gerade angesichts der aktuellen Terrorgefährdungen ist es aus ordnungspolitischer Sicht sicher richtig, die Identität der in Deutschland aufhältlichen Menschen zu kennen und deren Wege nachzuvollziehen.

Im Bereich von Flucht und Asyl gibt es jedoch eine Reihe von Lebenssituationen, die dazu führen, dass Schutzsuchende ihre Identität nicht durch Nationaldokumente belegen können bzw. erhebliche Schwierigkeiten haben, einen entsprechenden Identitätsnachweis zu führen. Vor diesem Hintergrund gibt es ja auch schon aufenthaltsrechtliche Einschränkungen und sei es nur, dass die Ausländerbehörden in die entsprechenden Dokumente einschreiben „*Personalbogen auf eigenen Angaben*“.

Die Mitwirkungspflicht bzw. das Verweigern von Mitwirkungspflichten hat hinsichtlich der Identitätsklärung erhebliche aufenthaltsrechtliche Folgen. Wird nicht ausreichend mitgewirkt, kann es beispielsweise auch nicht zu einer Aufenthaltsverfestigung kommen, auch ist das Einschränken von Leistungen, beispielsweise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich.

Viele Personen mit ungesichertem Aufenthalt aber auch die schon über ein Aufenthaltsrecht verfügen bzw. dieses in Aussicht haben, würden gern konkrete Vorgaben haben, was von ihnen verlangt wird, um entsprechende Personaldokumente beizubringen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, den Ausländerbehörden Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, wie oft welche Mitwirkungspflicht gefordert werden kann. Entsprechende Vorgaben würden der Klarheit dienen, sowohl für die Ausreisepflichtigen, wie auch für die Ausländerbehörden. Dies ist nicht nur für den Fall der Aufenthaltsbeendigung hilfreich, sondern auch für den umgekehrten Fall einer sich möglicherweise anbietenden Aufenthaltsverfestigung.

Konkrete Kriterien, um festzustellen, ob der Mitwirkungspflicht nachgekommen worden ist, sind von hier aus in der Vergangenheit bereits an das Innenministerium des Landes herangetragen worden, wobei diese möglicherweise z. T. dahingehend Niederschlag gefunden haben, dass bei der Passbeschaffung von in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen die Frage der Wehrdienstertüfung Berücksichtigung findet, so ein Erlass vom Juni 2013. Nachfolgend noch einmal beispielhaft als Anregung einige konkrete Vorschläge für nachvollziehbare und überprüfbare Mitwirkungshandlungen und deren Bewertung durch die Ausländerbehörden.

Vorsprache in Botschaft: *Eine Vorsprache in einer Botschaft* gilt dann als erfolgt, wenn diese durch Zeugenaussagen, beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Fachstellen belegt wird, wobei den Aussagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Migrationssozialberatungsstellen besonderes Gewicht zugemessen wird.

Mehrmalige Vorsprache bei Botschaften: Eine Vorsprache bei den Auslandsvertretungen der jeweiligen Herkunftsländer gilt als mehrfach, wenn die Vorsprache *zumindest zweimal* geschehen ist in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten.



Rückmeldung durch Botschaften: Erfolgt eine Rückmeldung der Botschaften der jeweiligen tatsächlichen oder unterstellten Herkunftsländer nicht *innerhalb von drei Monaten*, so ist davon auszugehen, dass diese Auslandsvertretung sich auf unbestimmte Zeit nicht zurückmelden wird und es ist daher die fehlende Rückmeldung den betroffenen Ausländerinnen/Ausländern nicht anzulasten.

Angeblich gefälschte Dokumente aus dem Herkunftsland: Wird seitens der deutschen Behörden davon ausgegangen, dass die überwiegende Zahl der Dokumente aus dem jeweiligen Herkunftsland gefälscht sind oder gefälscht sein könnten, darf dies nicht zu Lasten der betroffenen Ausländerin/des betroffenen Ausländers gehen und sind dessen Angaben, soweit diese nicht widersprüchlich sind, als wahr zu unterstellen.

Fotos: Bei den im Zusammenhang mit dem Einreichen von Passersatzpapieren oder der Nationalpassbeschaffung erforderlichen *Fotografien*, dürfen keine Aufnahmen verlangt werden, die gegen das religiöse Selbstverständnis der zu Fotografierenden verstoßen, beispielsweise Zwang zum Anlegen einer Kopfbedeckung oder Zwang zum Ablegen einer Kopfbedeckung, wobei selbstverständlich bei Fotografien die Gesichtszüge erkennbar sein müssen.

Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung: Ein *Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung* wird dann nicht als Verschulden durch aktives Tun gewertet, wenn die entsprechende Ausländerin/der entsprechende Ausländer zu dem entsprechenden Zeitpunkt über eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung verfügt hatte und den Grund für das Abschiebungshindernis/Vollstreckungshindernis nicht ausschließlich allein gesetzt hat.

Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag: Die *Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag* gilt dann nicht als Verschulden durch aktives Tun, wenn zum Zeitpunkt des Antrages auf Entlassung, dieser Antrag auf Gründen beruht, die in einer glaubhaft gemachte Diskriminierung und Schlechterstellung im Herkunftsland im Vergleich zu Personen anderer ethnischer Zugehörigkeit fußen. Die *Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag* gilt auch dann nicht als Verschulden durch aktives Handeln, wenn der Antrag in der festen Überzeugung erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes zu erhalten.

Hinsichtlich des **3. Abschnitts des Gesetzentwurfes „Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen“**, haben Sie sicher Verständnis dafür, dass von hier aus nicht eine Bewertung der Leistungen meiner eigenen Dienststelle erfolgen kann, insofern verweise ich auf die möglichen Stellungnahmen Dritter, die dem Ausschuss zugehen werden.

Erlaubt sei mir aber dennoch der Hinweis darauf, dass es sich in der Vergangenheit bewährt hat, dass meine Dienststelle sich auch um die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt und deren Anliegen bemüht hat und eine entsprechende Zuständigkeit gegeben ist.

Bei Interesse bin ich gern gewillt, meine Ausführungen im Ausschuss mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt